



# Hochschülerschaft

an der Johannes Kepler Universität Linz  
Körperschaft öffentl. Rechts

A - 4040 Linz, Altenbergerstr. 69, Tel. 24 68 KI 535

An das  
**Präsidium des Nationalrates**

Unser Zeichen  
SS 93

Datum  
30.3.1993

Dr. Karl Lueger Ring 1  
1010 Wien

Zentralsparkasse und Kommerzialbank Linz,  
Kto. 434005500, Bankleitzahl 20151

Betrifft:  
**Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Organisation der Universitäten (UOG 1993);  
Begutachtung der Hochschülerschaft Linz**

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	51
Datum:	31. MRZ. 1993
Verteilt	81. März 1993

*S. Sonnberger*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend übermitteln wir die Begutachtung der Hochschülerschaft Linz  
des Entwurfs eines Bundesgesetzes über die Organisation der  
Universitäten (UOG 1993).

Wir bitten dringlichst um eine Berücksichtigung unserer  
schwerwiegenden Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf.

Hochachtungsvoll

*Petra Kodré*  
Petra Kodré  
(Vorsitzende der ÖH Linz)

# Begutachtung

## UOG 1993

Hochschülerschaft Linz

### PRÄAMBEL

Die Initiative des BMWF, eine bildungspolitische Diskussion in Gang zu bringen, ist lobenswert. **Dem vorliegenden Vorschlag zur Reformierung des UOG kann in der derzeitigen Fassung aber nicht zugestimmt werden**, da er den Wünschen nach vermehrter Autonomie und Demokratie und nach einer Verbesserung der Studiensituation nicht im gehofften Ausmaß nahe kommt.

Auch die Hoffnung, daß sich die prekäre Lage der Universitäten durch eine UOG-Reform auch nur im Ansatz oder strukturell verbessert, ist wohl fehl am Platz, wenn nicht **monokratische Strukturen** aufgebrochen und **ungleiche Machtverhältnisse** behoben werden.

Darüberhinaus ist auch festzustellen, daß die Probleme der österreichischen Universitäten nicht nur in der derzeitigen Organisationsstruktur begründet sind, sondern ihre Ursachen vor allem auch im **sekundären Bildungssektor** und in den **fehlenden nichtuniversitären Alternativen** im **tertiären Bildungssektor** zu finden sind.

Zudem stellt sich die Frage, ob Zielvorstellungen im vorliegenden Entwurf wie z.B. Aufwertung der Lehre, verbesserte universitätsübergreifende Planung und Modernisierung der Verwaltung überhaupt einer grundlegenden Gesetzesreform bedürfen, da die bestehende Gesetzeslage durchaus Möglichkeiten bietet, die im Sinne dieser Zielvorstellungen ausgeschöpft werden könnten. Daß dies in der Vergangenheit vernachlässigt wurde, stellt nach Meinung der ÖH Linz keinen ausreichenden Grund dar, diese **Lücken im Gesetzesvollzug** durch eine aufwendige Strukturreform mit äußerst umstrittenen Erfolgsprognosen zu verdecken.



## I. ABSCHNITT

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### ad § 1:

Hierzu sei angemerkt, daß bei einer solchen Zielformulierung der Bund auch dafür Sorge zu tragen hat, daß den Universitäten alle Mittel und Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden können, um diese Ziele zu erreichen. An- gesichts der großen Ressourcenprobleme, mit denen die Universitäten in Österreich zu kämpfen haben, und der großen finanziellen und budgetären Restriktionen des Bundes wäre es zumindest wünschenswert, daß das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einen schon längst überfälligen **Entwicklungsplan für den österreichischen Hochschulsektor und für den nichtuniversitären Sektor** (Fachhochschulen, Kollegs usgl.) erstellt.

Jedenfalls erscheint es als unmöglich, mit dem vorliegenden Konzept für eine Umstrukturierung der Universitäten etwas anderes als eine **Verlagerung der Verantwortlichkeiten in einer Mängelverwaltung** vom Bundesministerium auf die Universitäten zu erreichen.

#### ad Abs. 1:

Daß der im UOG 1975 enthaltene leitende Grundsatz "das Zusammenwirken der Angehörigen der Universität" im vorliegenden Entwurf gestrichen wurde, ist die Manifestation eines **politischen Wertewandels im BMWF von Demokratie zu Autokratie**, und dies wird in den diesbezüglichen Detailregelungen bestätigt.

Dazu sei angemerkt, daß die derzeit geltende Gesetzeslage Möglichkeiten bietet, demokratische Entscheidungsstrukturen effizienter zu machen, ohne sie dabei in autokratische umzuwandeln (z.B. Verkleinerung von Fakultätskollegien durch Fakultätenteilungen etc.). Wir müssen daher annehmen, daß die im vorliegenden Entwurf festzustellende Stärkung monokratischer Strukturen politischer Wille ist, dem durch das Vokabel "Effizienzsteigerung" der Weg geebnet wird.

#### ad § 2:

### AUTONOMIE

Es ist zu begrüßen, daß der Bund weiterhin für die Erhaltung und Förderung des österreichischen Hochschulsektors die ideelle und finanzielle Verantwortung beibehält.

Die Befähigung der Universitäten zur weisungsfreien Besorgung ihrer Angelegenheiten ist zu begrüßen, jedoch sollten mit diesem Auftrag auch die benötigten materiellen Mittel zur Besorgung desselben vom Bund zur Verfügung gestellt werden. Der Bund muß sich jedoch weiterhin die zentralen Entscheidungsbefugnisse (z.B. gemäß Bundeshaushaltsgesetz) vorbehalten, wodurch bei dieser Verfassungsbestimmung **das politische Wollen durch das politische Können sehr beschränkt** wird.

Folgende weitere - schon formale - **Aushöhlungen dieser Verfassungsbestimmung** durch Ausnahme- und Detailregelungen müssen festgestellt werden:

Der Bundesminister kann Entscheidungen von Universitätsorganen außer Kraft setzen (§ 6 Abs. 3 und 5). Der Rektor kann alle Entscheidungen von Universitätsorganen außer Kraft setzen, die der Bundesminister nicht außer Kraft setzen kann (§ 6 Abs. 4). Der Bundesminister kann den Rektor zwingen, gewisse Entscheidungen außer Kraft zu setzen, wenn sich der Rektor weigert, so setzt der Bundesminister sie selbst außer Kraft (§ 6 Abs. 7). Sollten Universitätsorgane die außer Kraft gesetzten Entscheidungen nicht rechtzeitig entsprechend korrigieren, so müssen die Aufsichtsorgane die erforderlichen Maßnahmen treffen (d.h. anstelle dieser Organe die entsprechenden Beschlüsse fassen - Ersatzvorannahme).

**Dies führt logischerweise zu einem bedeutend stärkeren Eingriffsrecht vom Bundesminister bzw. vom Rektor, als dies bisher der Fall ist.**



## **DRITTMITTEL UND PRIVATGESCHÄFTE**

Erschreckend am Diskussionsentwurf des UOG ist, daß die Verfasser keine Ausführungen zur demokratischen Verwaltung der Drittmittel und zur nötigen Umverteilung der Mittel gemacht hat, denn auch Studienrichtungen und Fachbereiche mit hohen non-profit-Inhalten leisten gesellschaftlich notwendige Arbeit und müssen erhalten und gefördert werden.

### ad Abs. 4:

Der Drittmittelforschung wird durch die neuen Bestimmungen prinzipiell kein neuer Charakter verliehen. Einerseits ist es nicht möglich, die Kosten der Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten im Auftrag Dritter in voller Höhe zu erfassen und abzugelten. Andererseits sind keinerlei Umverteilungsmechanismen der Überschüsse aus Drittmittelgeschäften innerhalb der Universität vorgesehen. Dazu wäre die Einrichtung eines **Drittmittelpools** notwendig, um Drittmittelüberschüsse nach **Bedarfskriterien umzuverteilen**.

### ad Abs. 8:

Angesichts fehlender konkreter Unvereinbarkeitsbestimmungen und Strafbestimmungen ist Abs. 8 **ersatzlos zu streichen**. Nicht einmal in den USA wäre Privatforschung von Universitätsangehörigen denkbar, sondern nur Universitätsforschung. Es kann ja auch kein Finanzbeamter in seiner Freizeit eine Steuerberatungskanzlei in seinem Büro in der Finanzverwaltung betreiben!

Z. 1, 2, 3 und 4 bieten für die fehlenden Unvereinbarkeitsbestimmungen keinen adäquaten Ausgleich. Ebenso erscheint es als unmöglich - wie in Z. 3 vorgesehen -, die im Zuge von Privatgeschäften entstandenen Personal- und Sachkosten in voller Höhe zu erfassen und abzugelten. Als skandalös ist zu werten, daß nicht einmal die Institutskonferenz über die hausfremde Nutzung von Institutsressourcen Entscheidungskompetenzen hat, geschweige denn informiert wird.

Es muß nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß mit diesen Bestimmungen derzeit reale, aber **potentiell illegale Verhältnisse** an den österreichischen Universitäten **gesetzlich verankert** werden würden!

### ad § 4:

Da die Einrichtung von Instituten durch die Satzung erfolgt, sollte ein Antragsrecht der Fakultätskollegien im Senat auf Einrichtung und Auflösung von Instituten vorgesehen werden.

### ad § 5:

## **SATZUNG**

Das Angebot von Studienrichtungen und die jeweilige Einrichtung von Instituten müßten aus einem Hochschulrahmenplan abgeleitet werden. Da im vorliegenden Diskussionsentwurf die Einrichtung von Instituten durch die Satzung erfolgt, sollte zumindest ein Antragsrecht der Fakultätskollegien im Senat auf Einrichtung und Auflösung von Instituten vorgesehen werden.

Die Erlassung einer Satzung ist wohl als Kernstück der Universitätsautonomie zu sehen. Bedenklich scheint es, daß hier wiederum Ausnahmen zu finden sind, die die innere Organisation betreffen (die ja durch die Satzung autonom geregelt werden soll, durch Verfassungsbestimmung!). So bedarf die Einrichtung von Fakultäten eines Antrags an den Bundesminister, der durch Verordnung tätig wird. Hier zeigt sich wieder die unbedachte Erstellung dieses Entwurfs, da der politische Wille, den Universitäten Autonomie zu verleihen, nicht als Gestaltungsprinzip allen Bestimmungen zugrunde liegt, sondern eine **bedenkliche, wenn nicht gar fahrlässige Vermischung von Kompetenzen und Entscheidungswegen** im Gesetzesentwurf erkennbar ist.

Die Verankerung der Autonomie in Form einer Verfassungsbestimmung ist zwar zu begrüßen, daß aber diese Verfassungsbestimmung durch nachfolgende Detailregelungen (z.B. Einrichtung von Fakultäten, Bestellung des Rektors,



...) ausgehöhlt werden, zeigt die Unfähigkeit des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung und des Ministerates, als gesetzesvorbereitendes Organ tätig zu werden.

### ad § 6:

## AUFSICHT

Der Bundesminister kann Entscheidungen von Universitätsorganen außer Kraft setzen (§ 6 Abs. 3 und 5). Der Rektor kann alle Entscheidungen von Universitätsorganen außer Kraft setzen, die der Bundesminister nicht außer Kraft setzen kann (§ 6 Abs. 4). Der Bundesminister kann den Rektor zwingen, gewisse Entscheidungen außer Kraft zu setzen, wenn sich der Rektor weigert, so setzt der Bundesminister sie selbst außer Kraft (§ 6 Abs. 7). Sollten Universitätsorgane die außer Kraft gesetzten Entscheidungen nicht rechtzeitig entsprechend korrigieren, so müssen die Aufsichtsorgane die erforderlichen Maßnahmen treffen (d.h. anstelle dieser Organe die entsprechenden Beschlüsse fassen, Ersatzvornahme). Dies führt logischerweise zu einem bedeutend stärkeren Eingriffsrecht vom Bundesminister bzw. vom Rektor, als dies bisher der Fall ist.

### ad Abs. 2:

Hier muß selbstverständlich auch der Senat berechtigt sein, über alle Angelegenheiten der Universität informiert zu werden, da dieser doch die Satzung zu beschließen hat (oder sollte dies den Verfassern dieses Entwurfes entgangen sein?).

### ad Abs. 3:

Z. 4 und 5 scheinen eine sehr weite Auslegung zuzulassen. Z. 4 und 5 erscheinen als Versuch, Kompetenzen, die aufgrund einer Verfassungsbestimmung in den Autonomiebereich der Universität gelegt werden, doch wieder in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zu legen.

### ad § 8:

Hier sollte beigefügt werden, daß die von der Österreichischen Hochschülerschaft entsandten Vertreter/inn/en die entsendenden und übergeordneten Organe der ÖH informieren dürfen.

### ad § 9:

Hier ist die ÖH Linz der Meinung, daß bei Säumnis von Organen die in der Organisationsstruktur übergeordneten **Kollegialorgane** tätig werden müssen.

### ad § 10 Abs. 3:

Dieser Passus sollte folgendermaßen geändert werden, da es unserer Meinung nach keinen ersichtlichen Grund gibt, zwischen unterschiedlichen ausländischen Staatsbürgerschaften zu unterscheiden:

*"(Verfassungsbestimmung) Personen, die in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis oder sonstigen Vertragsverhältnis zum Bund stehen, und die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, können Organe und Mitglieder von Kollegialorganen sein."*

Die ÖH Linz ist darüberhinaus der Meinung, daß dies ebenso für ausländische Studierende gelten muß.

### ad § 11 Abs. 3 und 4:

Hier sind die Formulierungen so zu wählen, daß klar ersichtlich ist, daß die Entsendung und Abberufung von studentischen Mitgliedern in Kollegialorganen durch das ÖH-Gesetz geregelt ist und dies durch die Satzung keinesfalls berührt werden darf.



**ad § 14:****HAUSHALT UND ENTWICKLUNGSPLANUNGEN**

Eine einheitliche Kostenrechnung der Universitäten ist natürlich zu begrüßen - ebenso die mehrjährigen Entwicklungspläne mit den entsprechenden Ressourcenschätzungen.

Als äußerst problematisch erscheint allerdings, daß das Universitätenkuratorium per Verordnung die Entwicklungspläne der Universitäten und deren Schwerpunktbildung in Lehre und Forschung festlegt und die Senate nur Vorschläge machen dürfen (§ 14 Abs. 4 und 9 iVm § 80 Abs. 3 Z 2, 3 u. 4). Insbesondere dürften sich hierbei in dem Falle Probleme ergeben, wenn die universitätsübergreifenden Entwicklungspläne mit einem universitätsinternen Entwicklungsplan nicht in Einklang zu bringen ist.

Bezüglich des Budgetvollzugs an den einzelnen Universitäten erscheint die starke Stellung der monokratischen Organe als sehr kritisch. Wünschenswert wäre eine demokratische Entscheidungsfindung in Kollegialorganen.

Die durchgehende Budgetvergabe unter Zurückbehaltung einer Reserve für Sonderfälle auf allen Ebenen kann ebenso als effizientes Disziplinierungsinstrument verstanden werden, insbesondere solange nicht festgeschrieben ist, wie hoch diese Reserve maximal sein darf.

Problematisch erscheint auch die Umschichtungsmöglichkeit des Rektors durch § 14 Abs. 5. Theoretisch wird damit ermöglicht, daß Investitionen für eine Fakultät zu Lasten der Anzahl der Lehrveranstaltungen einer anderen Fakultät vorgenommen werden.

Der gesamte § 14 und alle auf ihn verweisenden Bestimmungen können erst aufgrund eines eigenen **Haushaltstrechtes für die Universitäten** realisiert werden - diesbezüglich gibt es aber vom BMWF noch kein mit dem BMF abgestimmtes Papier, geschweige denn einen Gesetzesvorschlag. Insofern kann es zu diesem Bereich keine Einschätzung unsererseits geben.

**ad § 15:****ARBEITSBERICHTE UND LEISTUNGSBEGUTACHTUNGEN**

Generell ist dazu zu sagen, daß eine standardisierte Form der Erhebung von Datenmaterial natürlich sinnvoll erscheint, es aber unersichtlich ist, aufgrund welcher Grundlagen (Kriterien) der BMWF durch Verordnung eine weiterreichende Konkretisierung und Standardisierung der Datenerhebung festlegen soll. Insbesondere ergibt sich hier ein Konflikt mit § 5 Abs. 2 Z 10, wonach Durchführungsrichtlinien für Evaluierungen in der Satzung zu regeln sind. Dazu steht außerdem im krassen Widerspruch, daß dem Rektor und dem Universitätenkuratorium ausdrücklich ermöglicht wird, externe Fachleute zu gezielten Begutachtungen von universitären Aktivitäten zu veranlassen.

Weiters ist zu bemängeln, daß den Universitäten keine entsprechenden Mitsprachemöglichkeiten bezüglich der Kriterien universitätsübergreifender Evaluierungen eingeräumt wird.

Für die Begutachtung von in Österreich eingerichteten Studien durch externe Fachleute müssen unbedingt **Bewertungskriterien** festgelegt werden.

Als äußerst zweckmäßig erscheint es, Studien universitätsübergreifenden Evaluierungen zugänglich zu machen. Sinnvollerweise sollte dies aber von **Gesamtstudienkommissionen** im Sinne des **UOG 1975** veranlaßt werden, die Evaluierungskriterien für die von der Gesamtstudienkommission erfaßten bundesweiten Studien festlegen. Diese Begutachtungen sollten auch der universitätsinternen Begutachtung von Studien zugrunde gelegt werden und können selbstverständlich in Entwicklungsplanungen einbezogen werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die in § 91 des **UOG 1975** für jeden Hochschulort vor gesehenden **Abteilungen für Hochschuldidaktik** adäquate Einrichtungen wären, einerseits Evaluierungen des Lehrbetriebes durchzuführen und andererseits die dadurch festgestellten Mängel im Lehrpersonal zu beheben, da jede Evaluierung unseriös bleiben muß, solange die zu evaluierenden keine Möglichkeiten haben, sich weiterzuqualifizieren.



**Wir schlagen daher vor, entweder das UOG 1975 zu vollziehen oder zumindest obige - bisher leider ungenützte - Instrumentarien in ein allfälliges UOG 1993 aufzunehmen.**

## **II. ABSCHNITT UNIVERSITÄTSANGEHÖRIGE**

### **PRINZIPIELLE DIENSTRECHTLICHE PROBLEME**

Die Dozent/inn/en stehen in keinem Dienstverhältnis zum Bund (§ 24 Abs. 1). Dozent/inn/en können aber zu monokratischen Organen gewählt werden und sind damit Dienstvorgesetzte (§ 35) - dies ist aber auf Grund des bestehenden Dienstrechtes nur bei einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund möglich. Analoges gilt für die Behördensfunktionen der monokratischen Organe (vgl. die derzeitigen Bestimmungen über die bevollmächtigten Vertreter von Kollegialorganen im UOG und die dazu gehörenden Kommentare mit den VwGH-Erkenntnissen - insb. UOG § 15 Abs. 8).

Juristisch noch problematischer wird es, wenn monokratische Amtsinhaber nicht auf Basis von öffentlich-rechtlichen Verträgen eingestellt werden, sondern auf Basis privat-rechtlicher Verträge - eine derartige Konstruktion ist nämlich auf Basis der geltenden Rechtslage juristisch nicht möglich (die öffentliche Hand kann im Bereich der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung nur im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen beschäftigen - privatrechtlich Angestellte kann es ex lege nur in Unternehmen der öffentlichen Hand geben).

Eine weitere juristische Feinheit ist, daß die sonstigen Bediensteten in das nicht-wissenschaftliche Personal im Lehr- und Forschungsbetrieb einerseits und in das Personal im Leitungs-, Planungs- und Dienstleistungsbetrieb andererseits aufgeteilt werden. In Kollegialorganen können aber nur nicht-wissenschaftliche Bedienstete aus dem Lehr- und Forschungsbetrieb vertreten sein. Daraus folgt, daß z.B. in der Evidenzstelle Beschäftigte weder im akademischen Senat noch in der Universitätsversammlung vertreten sind bzw. Mitglieder sein können!

#### **ad § 18:**

### **ORDENTLICHE UND AUßERORDENTLICHE UNIVERSITÄTSPROFESSOREN**

In den Erläuterungen wird zwar auf gewisse Voraussetzungen zur Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses hingewiesen, eine Präzisierung erfolgt jedoch nicht. Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen der Dienstverhältnisse zum Bund sind nicht angeführt und in den Erläuterungen nur vage angedeutet. Desgleichen sind die Einstellungserfordernisse für zeitlich befristete Professoren-Dienstverhältnisse ungeklärt. Eine Klarstellung der dienstrechtlichen Regelungen ist unbedingt erforderlich, da nur so eine Einschätzung z.B. in Hinblick auf die Kontinuität in Lehre und Forschung möglich ist.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß der vorgelegte Gesetzesentwurf die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Professoren nicht erläutert.

#### **ad § 19 Abs. 1:**

### **PLANSTELLENWIDMUNG**

Bezüglich der Entscheidung über freie Panstellen von Universitätsprofessor/inn/en sollte den Fakultätskollegium ein Antragsrecht an den Senat eingeräumt werden. Zudem erscheint es als sinnvoll, bei derartigen Entscheidungen er-



höhte Quoren (z.B. Zweidrittelmehrheit der Stimmen) vorzusehen, um möglichst objektive Entscheidungen treffen zu können.

**ad § 20:****BERUFUNGSVERFAHREN**

Der Dekan als operatives Organ **kann** nicht dazu Stellung nehmen, ob der Berufungsvorschlag der Berufungskommission die besten Kandidat/inn/en enthält - dazu kann er höchstens seine persönliche Meinung abgeben, alles andere **würde das strategische Kollegialorgan ad absurdum führen**.

Der Berufungskommission sollte endlich die berechtigte Kompetenz eingeräumt werden, eine **verbindliche Reihung des Dreievorschlags** der Kandidat/inn/en vorzunehmen.

§ 20 Abs. 6 und 7 sind zu streichen. Dem Rektor sollte nur im Falle eines **offenkundigen Mißbrauchs** der Berufungskommission die Möglichkeit eingeräumt werden, einen begründeten Antrag an den Senat auf Aufhebung des Vorschlags zu stellen.

**ad Abs. 2:**

Angesichts der fehlenden Mindest- bzw. Höchstgrenzen sollte die Zahl der vom Dekan entsandten Universitätsprofessor/inn/en anderer Universitäten oder sonstiger Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation auf maximal eine/n reduziert werden.

**ad Abs. 8:**

Der Rektor sollte gemeinsam mit dem Dekan und dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Berufungsverhandlungen **nach der Reihung der Berufungskommission** aufnehmen, die erst nach einer bestimmten Frist abgebrochen werden dürfen, um mit dem/der Nächstgereichten fortgesetzt zu werden.

**ad § 21 Abs. 4:**

Bestellung von Gastprofessor/inn/en durch den Rektor auf Antrag des Fakultätskollegiums

**ad § 25 Abs. 3:**

Angesichts der fehlenden Mindest- bzw. Höchstgrenzen sollte die Zahl der vom Dekan entsandten Universitätsprofessor/inn/en anderer Universitäten oder sonstiger Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation auf maximal eine/n reduziert werden.

**ad § 25 Abs.5:**

Die Entscheidung der Habilitationskommission sollte schon im ersten Abschnitt mit Bescheid erfolgen, um sie justizierbar zu machen.

**ad § 26 Abs. 4:**

Die Aufnahme sowohl von befristeten als auch von unbefristeten Universitätsassistent/inn/en soll durch Mehrheitsbeschuß in der Institutskonferenz erfolgen. Bei einer Pattsstellung soll die Entscheidung im übergeordneten Kollegialorgan, i.e. das Fakultätskollegium, fallen.

**ad § 27 Abs. 4:**

Die Betrauung einer Person mit einem Lehrauftrag sollte in der Fakultät auf Antrag der Studienkommissionen erfolgen.



**ad § 29 Abs. 4:**

analog zu § 26 Abs. 4

**ad § 30 Abs. 4:**

analog zu § 26 Abs. 4

**ad § 32 Abs. 4:**

analog zu § 26 Abs. 4

**ad § 36:****ARBEITSKREIS FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN**

Da aufgrund des Wegfalls der Personalkommission fast alle Personalangelegenheiten vom Rektor, also einem monokratischen Organ, entschieden werden, erscheint es als nicht zweckmäßig, die Ausübung des Aufsichtsrechtes allein dem Rektor zu überlassen. Da der Rektor wohl kaum gegen sich selbst aufsichtsbehördlich vorgehen kann, erweist sich in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 37 Abs. 5 als Leerformel.

Der § 37 Abs. 5 sollte daher wie folgt erweitert werden:

*"Im Falle eines Beharrungsbeschlusses des Universitätsorgans ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berechtigt, den Rektor bzw. Bundesminister für Wissenschaft und Forschung um Ausübung seines Aufsichtsrechts anzurufen ..."*

Ohne diese Ergänzung stellt sich die Frage, welches Organ überhaupt einen Beharrungsbeschuß fassen kann, da das Antragsrecht monokratischer Organe oder das Anhörungsrecht kollegialer Organe wohl kein taugliches Anfechtungsobjekt darstellen.

Grundsätzlich spricht sich aber die ÖH Linz besonders auch im Lichte des § 1 Abs. 2 Z. 5 (der leitende Grundsatz für die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben "die Gleichbehandlung von Frauen und Männern") für eine Beibehaltung der derzeitigen Personalkommissionen aus, da Frauenfragen in Kollegialorganen eher thematisiert werden als bei Entscheidungen von monokratischen Organen.

Weiters schlagen wir vor, im neuen UOG auch **weibliche Funktionsbezeichnungen** anzuführen, da obiger Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern an den Universität die sprachliche Gleichbehandlung der Frauen voraussetzt.

### **III. ABSCHNITT**

### **STUDIENKOMMISSIONEN UND STUDIENDEKANE**

**ad § 38:****STUDIENKOMMISSION**

Grundsätzlich ist hier anzumerken, daß es ausgerechnet im Bereich der Studienkommissionen am unverständlichsten ist, warum eine Trennung in "Legislative" (strategische Organe) und "Exekutive" (operative Organe) notwendig,



geschweige denn sinnvoll sein sollte. Abgesehen davon, daß im vorliegenden Gesetzesentwurf die Legislative sehr stark von "entscheidungsvorbereitenden Grundlagen" der Exekutive abhängig, teilweise sogar von relevanten Informationen ausgeschlossen ist (siehe § 6 Abs. 2) und damit insgesamt sehr geringe Kompetenzen innehat, ist der Bereich der Studienkommission derjenige, der im bisherigen demokratischen Entscheidungsprozeß innerhalb der Universitäten von den Strukturen her potentiell am besten funktioniert hat. Die diesbezüglichen Mängel des UOG 1975 liegen darin, daß die Studienkommissionen **zu wenig Kompetenzen haben** (z.B. kein Weisungsrecht an Universitätslehrer), über **keine oder unzureichende Infrastruktur** für strategische Planungen verfügen, Entscheidungen über einen ausgedehnten Bürokratieweg über das BMWF in der Umsetzung stark verzögert werden (Studienplan) und die **Drittelparität noch immer zuwenig Gestaltungs- und Kontrollrechte für die Studierenden ermöglicht**.

Eine personelle Trennung zwischen Studienkommissions-Vorsitzenden und Studiendekan erachten wir als nicht sinnvoll, da sie keine ersichtlichen Vorteile bringt.

Die Bindung der Erlassung und Abänderung des Studienplans an entscheidungsvorbereitende Vorlagen des Studiendekans bringt eine unannehbare Einschränkung der Kompetenzen der Studienkommission mit sich. Sinnvoller wäre eine **Weisungskompetenz an den Studiendekan**, entscheidungsvorbereitende Arbeiten durchzuführen. Ebenso sollte die Studienkommission in § 38 Abs. 2 Z 6 lit a, b und c **konkrete Durchführungsrichtlinien für den Studiendekan erlassen**.

Sehr verwunderlich ist es, daß für die Studienkommission keine Möglichkeit vorgesehen ist, Entscheidungen des Studiendekans, die den Richtlinien der Studienkommission widersprechen, aufzuheben, wie das z.B. in der Institutskonferenz bezüglich Entscheidungen des Institutsvorstandes möglich ist.

**Die ÖH Linz schlägt vor, die Kompetenzen des Studiendekans auf die Studienkommission zu verlagern, die sodann den Studiendekan mit der Besorgung der Agenden beauftragt und dem zur Erledigung der vielfältigen Aufgaben ein Sekretariat beigestellt wird.**

Der Vorsitzende der Studienkommission soll die Bezeichnung Studiendekan erhalten.

#### ad Abs. 5:

Die Vertreter der Studierenden sollten in allen Entscheidungen, die Angelegenheiten der Studierenden betreffen, jeweils 2 Stimmen führen.

#### ad § 39:

### **VERFAHREN ZUR ERLASSUNG ODER ÄNDERUNG DES STUDIENPLANES**

Positiv zu vermerken ist, daß Beschlüsse über die Erlassung und Abänderung des Studienplanes innerhalb einer festgesetzten Frist beeinsprucht werden müssen, die allerdings mit 2 Monaten unnötig lange angesetzt ist.

#### ad § 40 Abs. 3:

### **STUDIENDEKAN**

Positiv zu vermerken ist, daß der Studiendekan das Recht hat, Anweisungen an Universitätslehrer/innen zu erteilen betreffend Art und Umfang der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung. Diese Anweisungen sollten aber **an Entscheidungen der Studienkommissionen gebunden** werden, da diese typische strategische Entscheidungen sind und der Studiendekan als operatives Organ damit nur von einem strategischen Organ beauftragt werden kann.

Zu begrüßen ist weiters die dem Studiendekan zugeordnete eigene Administrationseinheit und die verpflichtende Evaluierung des Lehr- und Prüfungsbetriebes (siehe dazu auch unsere Ausführungen zu § 15 - Arbeitsberichte und Leistungsbegutachtungen).

Nicht ersichtlich ist, warum die Begutachtung von Anträgen für die Bewilligung eines studium irregulare in der Kompetenz des Studiendekans als operatives Organ (!) liegt.



## IV. ABSCHNITT

### INSTITUTE

**ad § 41:**

Hier sollte, wie schon oben gefordert, den Fakultäten ein Antragsrecht auf Einrichtung eines Institutes eingeräumt werden.

Da in der Satzung (also vom Senat ohne Mitsprache der Fakultäten) festgelegt wird, in welchen Umfang und Verhältnis die Institute ihren Aufgabenbereichen Lehre und Forschung nachkommen, steht noch immer die Befürchtung im Raum, daß es zu zwei Klassen von Instituten kommt (jene, die zu 90% forschen, und jene, die zu 90% lehren).

Da bezüglich der Aufnahme von Universitätsassistent/inn/en, Studienassistent/inn/en und wissenschaftlich Bediensteten im vorliegenden Entwurf kein der Personalkommission gemäß UOG 1975 entsprechendes Kollegialorgan vorgesehen ist - was uns sehr verwundert -, sondern alle diesbezüglichen Kompetenzen monokratischen (also operativen) Organen zugeordnet sind, ist es unbedingt notwendig, derartige **Personalangelegenheiten in Kollegialorganen** zu behandeln, um die notwendige Transparenz und Kontrolle zu gewährleisten (vgl unsere Anmerkungen zu den §§ 26 Abs.4, 29 Abs. 4, 30 Abs. 4, 32 Abs. 4).

**ad Abs. 3 Z 3:**

Somit wird zwar den sognt. Ordinariatsinstituten die Grundlage entzogen, aber die österreichischen Bundesgesetze wären auch um eine Groteske reicher. Ein Institut muß aus 3 habilitierten Personen bestehen - wenn es also einen Professor und zwei Dozenten gibt, so kann der Professor nie Institutsvorstand werden, weil es sonst keinen Professorenvertreter in der IK geben würde (siehe § 42 Abs.3 Z.1 iVm Abs.5).

Dies führt dazu, daß nur die beiden Dozenten die Funktion des Institutsvorstandes bzw. des Stellvertreters ausüben können, was sie aber nur dürfen, wenn der Professor damit einverstanden ist (§ 43 Abs.3 und 4).

Wenn die beschränkte Wiederwahlmöglichkeit (§ 43 Abs.3 letzter Satz) auch für den Institutsvorstandsstellvertreter gilt, und zum Stellvertreter nur gewählt werden kann, wer auch als Vorstand gewählt werden kann, so ist die ganze Sache undurchführbar.

Für alle Stellvertreter von monokratischen Organen gibt es eine juristische Lücke, da nicht klar ist, ob für sie die selben Bestimmungen wie für die monokratischen Organe gelten - was sicher nicht zur Rechtsklarheit im Rahmen der Begutachtung beiträgt.

**ad § 42:**

### INSTITUTSKONFERENZ

Die Gestaltungsrechte der IK sind de facto null. Dies wird durch die personelle Trennung von Institutsvorstand und dem Vorsitzenden der Institutskonferenz noch verstärkt.

Schon bisher wurde Institutskonferenzen kein sehr großer Handlungsspielraum gegeben. Die Einführung eines zusätzlichen monokratischen Organs, wie sie durch das BMWF geplant ist, zeigt die Realitätsferne und den nachlässigen Stil dieses Entwurfs.

Nicht einsichtig erscheint uns, daß die Aussetzung von Entscheidungen des Operativorgans, die einer mit einfacher Mehrheit gefaßter generell-abstrakten Richtlinie des strategischen Organs klar widersprechen, einer Zweidrittelmehrheit bedarf. Dies läßt Schlüsse auf die **Wertigkeit des strategischen Kollegialorgans** zu, die sich anhand der jeweiligen Kompetenzen bestätigen lassen.



**ad § 43:****INSTITUTSVORSTAND**

Die ÖH Linz lehnt die personelle Trennung zwischen Institutsvorstand und Vorsitzenden der Intitutskonferenz ab.

Die für den Institutsvorstand vorgesehenen Kompetenzen sollten an den Vorsitzenden der Institutskonferenz übergehen, unter der einschränkenden Bedingung des Auftrags- und Weisungsrechtes der Institutskonferenz an den Vorsitzenden derselben in allen Angelegenheiten.

## **V. ABSCHNITT**

## **FAKULTÄTEN**

**ad § 44:**

Wie bereits zu § 5 angemerkt, ist es verwunderlich, daß die Entscheidung über die Fakultätsgliederung nicht im Sinne des im vorliegenden Entwurfs zumindest punktuell durchgängigen Strukturprinzips der Autonomie und Weisungsfreiheit der Universitäten - die letztendlich auch durch eine Verfassungsbestimmung verankert werden soll (vgl. § 2) - bei den Universitäten liegt, sondern einer Verordnung des BMWF bedarf.

**ad § 45:****FAKULTÄTSKOLLEGIUM**

Die ÖH Linz lehnt die personelle Trennung zwischen Dekan und Voristzenden des Fakultätskollegiums ab.

Die für den Dekan vorgesehenen Kompetenzen sollten an ein Auftrags- und Weisungsrecht an den Dekan in allen Angelegenheiten gebunden werden. Der diesbezügliche Passus der Erlassung "bindender generell-abstrakter Richtlinien" (Abs. 1 Z. 9) ist dafür eine unpassende Formulierung, da sie konkrete Weisungen und Handlungsaufträge des Kollegialorgans an das operative Organ nicht zuläßt.

Nicht einsichtig erscheint uns, daß die Aussetzung von Entscheidungen des Operativorgans, die einer mit einfacher Mehrheit gefaßter generell-abstrakten Richtlinie des strategischen Organs klar widersprechen, einer Zweidrittelmehrheit bedarf. Dies läßt Schlüsse auf die Wertigkeit des strategischen Kollegialorgans zu, die sich anhand der jeweiligen Kompetenzen bestätigen lassen.

Angesichts der unterschiedlichen Größe von Fakultäten und der unterschiedlichen internen Aufteilung in Fachbereiche ist es nicht einsichtig, warum eine solche Detailregelung, wie in Abs. 2 vorgesehen, nicht in den Autonomiebereich der Universität gelegt wird.

**ad § 46:****DEKAN**

Die Raum- und Budgetzuweisung gemäß Abs. 1 Z 10 sollte in den Kompetenzbereich des Fakultätskollegiums gelegt werden.



Der auch in Abs. 1 Z 11 wiederzufindende Instanzenweg, der sowohl durch die Kollegialorgane als auch durch die monokratischen Organe verläuft, mag zwar in der vom BMWF vorgeschlagenen Top-Down-Organisation schlüssig sein, muß jedoch abgelehnt werden. Denn die **konfus erscheinende Kompetenzverteilung**, die grundlegenden demokratischen Ansprüchen in der Universitätsorganisation widerspricht, läuft auch ganz und gar dem in den Erläuterungen angeführten Ziel der leichten **Verständlichkeit und Handhabbarkeit** dieses Gesetzes **entgegen**.

Sehr verwunderlich ist, aus welchem Grund das operative Organ Dekan Beschlüsse des Kollegialorgans Studienkommission über Studienpläne beeinspruchen soll (Abs. 1 Z 12).

Als ungeheuerlicher Vorschlag erscheint Abs. 3, in dem dem Rektor das Recht eingeräumt wird, **den Dekan einer Fakultät durch einen Dreievorschlag dem Fakultätskollegium aufzudrängen**. Das Fakultätskollegium sollte den Dekan der Fakultät direkt und nach eigenen Vorstellungen wählen können. Dies würde sowohl einem demokratischen Prinzip entsprechen als auch dem Prinzip der Subsidiarität, das ja mit dem Autonomiedenkern sehr eng verbunden ist.

Eine personelle Trennung zwischen dem Vorsitzenden des Fakultätskollegiums und dem Dekan erscheint uns nicht als sinnvoll.

Auch Abs. 8 sollte bezüglich seiner Schlüssigkeit nochmals überdacht werden (auch hinsichtlich unserer Vorschläge in Bezug auf Studiendekane und Studienkommissionsvorsitzende).

## VI. ABSCHNITT UNIVERSITÄTSLEITUNG

### ad § 48:

#### **SENAT**

Die ÖH Linz lehnt die personelle Trennung zwischen Rektor und Vorsitzenden des Senats ab. Bei der Besetzung des Senates sollten zur Vertretung der Interessen der Fakultäten die Dekane als Vorsitzende des Fakultätskollegiums (siehe unsere Anmerkungen zu §§ 45, 46) mit Sitz und Stimme vertreten sein.

Der Passus der Erlassung "bindender generell-abstrakter Richtlinien" (Abs. 1 Z. 9) ist eine unpassende Formulierung, da sie konkrete Weisungen und Handlungsaufträge des Kollegialorgans an das operative Organ nicht zuläßt.

Nicht einsichtig erscheint uns, daß die Aussetzung von Entscheidungen des Operativorgans, die einer mit einfacher Mehrheit gefaßter generell-abstrakten Richtlinie des strategischen Organs klar widersprechen, einer Zweidrittelmehrheit bedarf. Dies läßt Schlüsse auf die Wertigkeit des strategischen Kollegialorgans zu, die sich anhand der jeweiligen Kompetenzen bestätigen lassen.

Die Handlungsfähigkeit des Senats ist zu sehr beschränkt, wie folgende Beispiele zeigen: Er darf die Funktion des Rektors bzw. der Vizerektoren ausschreiben - sofern der BMWF nicht dagegen ist. Er darf über die fachliche Widmung von Professorenplanstellen entscheiden - solange nicht der BMWF oder der Rektor dagegen ist. Er darf Anträge an das Kuratorium stellen in Sachen Entwicklungsplan und Ressourcenwünsche - was vom Kuratorium zugeteilt wird, ist dann vom Rektor zu verteilen.

**Die Abhängigkeit des Senats vom Rektor in zentralen Belangen ist diesem obersten Kollegialorgan der Universität unwürdig.**



**ad § 49:****REKTOR**

Angesichts des in den Erläuterungen (S. 9) angeführten Ziels: "Darüber hinaus sollte das Arbeiten mit dem neuen Gesetz durch eine klare und einfache Sprache sowie durch übersichtlichen Aufbau erleichtert werden" ist es verwunderlich, daß nicht einmal in den Erläuterungen alle Kompetenzen des Rektors übersichtlich aufgeschlüsselt werden. Diese wären etwa:

- Zuteilung aller Dienstposten an der Universität
- Letztentscheidung in allen Personalangelegenheiten (sowohl wissenschaftliches als auch nicht-wissenschaftliches Personal)
- Verteilung der Budgetmittel nach Verwendungszweck und Höhe an alle organisatorischen Einheiten der Universität
- Vergabe der Räume an alle organisatorischen Einheiten der Universität
- Entscheidung über Berufung von Gastvortragenden
- Festlegung von bindenden generell-abstrakten Richtlinien für die Tätigkeit der Dekane und Studiendekane
- Sistierungsrecht für alle Beschlüsse (§ 6 Abs. 4) und das Recht der Ersatzvornahme (§ 6 Abs. 6)

Die Schaffung eines "Mini-Ministers" an der Universität verkürzt zwar die Interventionswege der einzelnen Interessensgruppen, trägt aber nichts dazu bei, die versteinerten Strukturen aufzubrechen, oder gar grundlegende Probleme der Universitäten in Österreich zu lösen.

Die Kompetenzfülle des monokratischen Organes Rektor wird abgelehnt.

**ad § 50:**

Es muß gewährleistet werden, daß der Rektor von der Universitätsversammlung ohne Beeinflussung des BMWF oder gar des Kuratoriums gewählt wird.

**ad § 51:**

Unklar bleibt, wer über die Besoldungshöhe der Vizerektoren entscheidet.

In § 51 Abs. 3 dürfte ein Zitierungsfehler (Bezug auf § 48 Abs. 9) vorliegen.

**ad § 52:**

Die Einrichtung eines Universitätsbeirates ist eine nette Idee seitens des BMWF, jedoch scheinen die Verfasser selbst Zweifel über die Effektivität dieses Gremiums zu haben, da in Abs. 2 eine Mindestanzahl der Zusammenkünfte pro Jahr vorgeschrieben wird.



## XIV. ABSCHNITT

### UNIVERSITÄTENKURATORIUM

#### ad § 80:

Ein Universitätenkuratorium in der vorgeschlagenen sozialpartnerschaftlichen Zusammensetzung und den bisher dem BMWF vorbehaltenen Kompetenzen wird abgelehnt.

#### **Begründung:**

Aufgaben, die der - in den letzten Jahren überproportional angewachsene - Beamter/inn/en- und Expert/inn/enstab des BMWF sowie die einberufenen Expert/inn/en-Arbeitskreise nur ansatzweise gewachsen waren, können auch von einem - wieder durch Verfassungsbestimmung - weisungsfreien Organ nicht bewältigt werden, das vor allem dazu zu dienen scheint, die konzeptive Verantwortung für die Hochschulentwicklung in Österreich von den Schultern des BMWF zu nehmen.

Natürlich würde die ÖH Linz die Einrichtung einer österreichweiten, ständig tagenden Hochschulplanungs- und -entwicklungskommission begrüßen, doch sollte darauf geachtet werden, daß die Verantwortung für die österreichischen Universitäten (und Fachhochschulen) in Händen des zuständigen, dafür in der Verfassung vorsehenen Organes verbleibt und nicht auf eine weitere Ebene verlagert wird, um über Mängel in der hoheitsstaatlichen Verwaltung hinwegzutäuschen.

In diesem Zusammenhang ist auf den Akademischen Rat gemäß § 108 des UOG 1975 zu verweisen, der nach einer Aufwertung der Handlungskompetenzen wichtige Beratungsfunktionen für den BMWF in Fragen der universitätsübergreifenden Entwicklungsplanung übernehmen könnte.

**Wir schlagen daher vor, entweder das UOG 1975 zu vollziehen oder zumindest obiges - bisher leider ungenütztes - Gremium mit erweiterten Kompetenzen in ein allfälliges UOG 1993 aufzunehmen.**



## ZUSAMMENFASSUNG

**Die ÖH Linz lehnt den vorliegenden Entwurf für eine Neuorganisation der Universitäten aus folgenden Gründen ab:**

### 1. UNDEMOKRATISCHE GEWALTTEILUNG

Wie die Verfasser selbst in den Erläuterungen anführen, habe sich die Demokratisierung der inneruniversitären Entscheidungen durch die Bestimmungen des UOG 1975 zugunsten vermehrter Transparenz positiv ausgewirkt. Die Trennung in "operative" und "strategische" Organe mit einem getrennten Instanzenweg würde zu einer Verschleierung der Entscheidungen und zu Abhängigkeiten von einzelnen monokratischen Organen führen, was eine Absage an die Gruppenuniversität und damit eine de facto Abschaffung der Mitbestimmungsmöglichkeiten aller Universitätsangehörigen bedeutet.

Somit knüpfen diese konkreten Reformmaßnahmen an die klassische Universitätsverwaltung vor dem UOG 1975 an, wodurch wichtige Demokratisierungsschritte wieder beseitigt werden würden.

### 2. FAHRLÄSSIGKEIT MIT VERFASSUNGSBESTIMMUNGEN

Die Universitätsautonomie als Verfassungsbestimmung zu verankern und gleichzeitig in diesbezüglichen Einzelregelungen Ausnahmen festzulegen, zeigt die Unfähigkeit des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung und des Ministerrates, als gesetzesvorbereitendes Organ tätig zu werden (siehe §§ 2, 5 sowie unsere Anmerkungen dazu).

### 3. SCHLECHTE HANDHABBARKEIT

Das in den Erläuterungen (S. 9) angeführte Ziel "Darüber hinaus sollte das Arbeiten mit dem neuen Gesetz durch eine klare und einfache Sprache sowie durch übersichtlichen Aufbau erleichtert werden" wird schon alleine durch die durchgehende Verwendung des Begriffs "generell-abstrakte Richtlinien" ad absurdum geführt. Diese und ähnliche schwammige Formulierungen erhöhen nur die Interpretationsvielfalt, nicht jedoch die Klarheit und Verständlichkeit des Gesetzestextes.

### 4. FEHLENDE EVALUIERUNGSKRITERIEN

Unserer Auffassung nach setzt eine Evaluierung des Lehr- und Forschungsbetriebes einen breiten Willensbildungsprozeß innerhalb der Universitäten bezüglich der Bewertungskriterien voraus. Dazu sind im vorliegenden Entwurf aber nur unzureichende Regelungen zu finden.

Eine Evaluierung - wie im Falle der Universität Klagenfurt - durch eine Unternehmensberatungsfirma, die den Wissenschaftsbetrieb einseitig nach betriebswirtschaftlichen Kriterien beurteilt, ist nicht wünschenswert.

### 5. MANGELNDE AUSSCHÖPFUNG DER GELTENDEN RECHTSGRUNDLAGEN

Eine Evaluierung des Studienbetriebes kann nur dann sinnvoll sein, wenn auch Instrumentarien zur Behebung der dabei festgestellten Mängel vorgesehen sind. Die dafür geeigneten Abteilungen für Hochschuldidaktik (§ 91 UOG 1975) wurden aber entgegen der geltenden Rechtslage bisher nicht eingerichtet (siehe unsere Anmerkungen zu § 15).



Sämtliche Aufgaben, die im vorliegenden Gesetzesentwurf dem Universitätenkuratorium zugeschrieben werden, lagen bisher im Kompetenzbereich des BMWF und hätten von diesem auch erfüllt werden können.

Als diesbezügliches Beratungsgremium, das "das Zusammenwirken von Universität und Gesellschaft" widerspiegelt, hätte auch bisher schon der Akademische Rat (§ 108 UOG 1975) dienen können (siehe § 80 und unsere Anmerkungen dazu).

## 6. FEHLENDE GRUNDLAGEN ZUR ORGANISATIONSREFORM

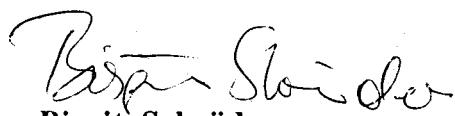
Eine Organisationsreform kann nur am Ende einer Bildungsreform stehen, die insbesondere auch den Sekundarbereich sowie eine Studienreform umfaßt. Dazu fehlen aber eine Hochschulrahmenplanung sowie ein neues Dienst- und Besoldungsrecht und Haushaltsrecht als Grundlagen einer effizienten Organisationsreform.

Letztendlich wird auch eine reine Verwaltungsreform die Finanzierungsprobleme des österreichischen Hochschulsystems nicht lösen, sondern eher verschärfen, solange es keine grundlegenden Konzepte für alternative Finanzierungsmodelle (die nicht zu Lasten der ohnehin sozial schwachen Studierenden gehen können) gibt.



**Petra Kodré**

(Vorsitzende der ÖH Linz)



**Birgit Schröder**

(UOG-Sachbearbeiterin der ÖH Linz)

